



ISMS der Gemeinde Schiffweiler

Informationssicherheitsrichtlinie für Dienstleister (Anbieter-/Lieferantenbeziehungen)

Version:	1.1
Datum der Version:	21.09.2023
Erstellt durch:	Markus Forster
Genehmigt durch:	Matthias König
Vertraulichkeitsstufe:	Öffentlich

Änderungs-Historie

Datum	Version	Erstellt durch	Beschreibung der Änderung
20.07.2023	1.0	Matthias König	Finale Anpassungen
21.09.2023	1.1	Matthias König	Ergänzung 3.
		Freigegeben durch	
21.09.2023	1.1	BL	Freigabe durch Behördenleitung

Inhaltsverzeichnis

1. Verfahren.....	3
1.1 Ziel und Zweck.....	3
1.2 Anwendungsbereich	3
1.3 Zuständigkeiten.....	3
2. Sicherheitsvorschriften	3
2.1 Technisch	3
2.2 Fernwartung.....	3
2.3 Organisatorisch.....	3
2.4 Rechtlich	4
3. Änderungen von Lieferantendienstleistungen	4
4. Rückgabe von Werten	4
5. Meldung von Sicherheitsvorfällen, -ereignissen, Schwachstellen und Auffälligkeiten	5
6. Awareness-Schulungen.....	5

1. Verfahren

1.1 Ziel und Zweck

Diese Sicherheitsrichtlinie ist für alle externen Dienstleister verpflichtend, die für die Gemeinde Schiffweiler tätig sind. Diese Vorgaben sind die Mindestanforderungen für eine Dienstleistungserbringung in Bezug auf die Informationssicherheit.

1.2 Anwendungsbereich

Geltungsbereich unseres ISMS

1.3 Zuständigkeiten

Der externe Dienstleister ist für das Einhalten der Sicherheitsrichtlinie zuständig und muss stets dafür Sorge zu tragen, dass die Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Integrität beeinträchtigt werden.

2. Sicherheitsvorschriften

2.1 Technisch

- Eingesetzte Hard- und Software darf die Infrastruktur der Gemeinde Schiffweiler nicht beeinträchtigen
- Einsatz nur geprüfter Sicherheitssoftware wie Firewall und Virenschanner zum Schutz vor Schadsoftware. Hierbei muss sichergestellt werden, dass stets die aktuellste Virensignatur installiert ist
- Die aktuellen Updates für Betriebssysteme und verwendete Software müssen installiert werden und monatlich auf Aktualität geprüft werden

2.2 Fernwartung

- Ein Fernzugriff ist nur nach Absprache mit der Stabsstelle EDV möglich
- Es darf nur durch die Stabsstelle EDV freigegebene Software zur Fernwartung eingesetzt werden
- Kein IT-System darf mit einer dauerhaften Fernwartung konfiguriert werden

2.3 Organisatorisch

- Verwendung sicherer Passwörter zum Schutz eigener IT-Systeme
- Zutritt zu Infrastrukturräumen erfolgt nur in Begleitung MA Stabsstelle EDV
- Einhalten der definierten Verhaltensregeln in Infrastrukturräumen
- Bei Änderungen der Zuständigkeiten (Änderung bei Mitarbeitern die für Leistungserbringung verantwortlich sind) hat der Dienstleister dies der Gemeinde Schiffweiler bei Bekanntwerden anzuzeigen

2.4 Rechtlich

- Der Auftraggeber als Vertragspartner gewährt Zugriff nur nach dem Vier-Augen-Prinzip, auf die im Rahmen des zuvor geschlossenen Vertrages erhobenen und gespeicherten Informationen
- Der Auftragnehmer als Vertragspartner hat das zuvor vom Auftraggeber eingeräumte Recht, auf Informationen der Klassifizierung „Intern“ zuzugreifen, um den Vertrag zu erfüllen
- Informationen der Klassifizierung „Vertraulich/Streng vertraulich“, dürfen von Auftragnehmer nicht eingesehen werden.
- Das Verarbeiten von personenbezogenen Daten ist durch einen Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO dokumentiert und geregelt
- Urheberrechtliche Bestimmungen und Lizenzvereinbarungen sind einzuhalten
- Sollten für Lieferungen oder Leistungen Nachunternehmer eingesetzt werden, so ist dies unaufgefordert der Gemeinde Schiffweiler mitzuteilen. Zudem muss schriftlich sichergestellt sein, dass alle vertraglichen Vorgaben ebenso durch den Nachunternehmer des Hauptauftragnehmers umgesetzt werden.

3. Änderungen von Lieferantendienstleistungen

Bei jeglichen Änderungen an oder bei der Dienstleistungserbringung muss der Dienstleister dies der Gemeinde Schiffweiler vorab anzeigen.

Hierbei ist in allen Fällen zu prüfen, ob vorhandene Verträge anzupassen sind und welche Auswirkungen sich auf die Sicherheit ergeben.

4. Rückgabe von Werten

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind alle ISMS-relevanten Werte an gemeindeeigenen Daten oder bereitgestellten Informationen wie Zutritts-, Zugangs- und Zugriffsberechtigungen unverzüglich zu übergeben oder in Abstimmung mit Stabsstelle EDV datenschutzkonform zu vernichten.


5. Meldung von Sicherheitsvorfällen, -ereignissen, Schwachstellen und Auffälligkeiten

Der Auftragnehmer als Vertragspartner meldet Sicherheitsvorfälle sowie verdächtige Ereignisse, Schwachstellen und Auffälligkeiten in eigenen Systemen unverzüglich an den Auftraggeber als Vertragspartner, sobald Daten unserer Gemeindeverwaltung hiervon betroffen sind und auch betroffen sein könnten. Bei der Analyse von Sicherheitsvorfällen ist die Stabsstelle EDV einzubeziehen.

6. Awareness-Schulungen

Der Auftragnehmer als Vertragspartner verpflichtet sich, regelmäßig an Awareness-Schulungen und -Trainings zur Informationssicherheit teilzunehmen

Schiffweiler, den 21.09.2023


Markus Fuchs
Bürgermeister